

Erbrecht WS 2010/11

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 6:

Dieser Fall dient allein der Erläuterung des § 1931 Abs. 1, 4 BGB. Hinterlässt der/die Erblasser/in einen Ehegatten, ist zuerst dessen Erbteil zu prüfen. Denn dieser Erbteil bestimmt zugleich die Höhe der Erbteile aller anderen Erben. – Ausgangspunkt der Prüfung ist § 1931 Abs. 1 BGB. Hiernach erhält der Ehegatte 1/4 neben Kindern oder Enkeln, hingegen 1/2 neben Eltern oder entfernteren Verwandten. Dieser Anteil kann sich jedoch je nach Güterstand erhöhen: Bei Zugewinnngemeinschaft generell um 1/4 nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB, bei Gütertrennung und „bekinderter“ Ehe u. U. nach § 1931 Abs. 4 BGB. Im vorliegenden Fall liegt Gütertrennung vor, es sind jedoch mehr als zwei Kinder vorhanden. Daher sind die Voraussetzungen des § 1931 Abs. 4 BGB zur Erhöhung des Erbteils nicht gegeben. Für F bleibt es bei § 1931 Abs. 1 BGB.

Anmerkung: Hätten E und F nur zwei Kinder, würde F 1/3 erben, hätten sie vier oder mehr Kinder, erhielte F immer jedenfalls das Viertel gem. § 1931 Abs. 1 BGB.

Zu Fall 7:

Da E keine letztwillige Verfügung errichtet hat, gilt die gesetzliche Erbfolge. Methodisch ist wie zu Fall 6 vorzugehen, zu prüfen daher erst der Anteil der F. Sie erhält nach § 1931 Abs. 1 BGB 1/4, dazu – da mangels besonderer Angaben vom gesetzlichen Güterstand auszugehen ist – nach §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB ein weiteres 1/4, also insgesamt 1/2. Für A und B gilt gleichermaßen § 1924 Abs. 1 BGB; sie erhalten also je 1/4. A, B und F bilden eine Erbengemeinschaft nach § 2032 BGB. Auf diese Erbengemeinschaft ist das Vermögen des E als Nachlass gem. § 1922 BGB übergegangen.

B befindet sich allerdings noch in der Ausbildung. Daraus könnte sich ein weiterer Anspruch ergeben. Gegen ihren Vater E hätte B zu dessen Lebzeiten Unterhaltsansprüche nach §§ 1601 Abs. 1, 1602 Abs. 2 BGB (soweit das eigene Vermögen nicht reicht; denn als – vermutlich – Volljährige müsste B zunächst ihr eigenes Vermögen angreifen). Mit dem Tod des E ist der Unterhaltsanspruch aber erloschen, § 1615 BGB. Ausnahmsweise gilt hier jedoch § 1371 Abs. 4 BGB: B hat einen Unterhaltersatzanspruch gegen F. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit der B ist im Umkehrschluss zu § 1602 Abs. 2 BGB aber der eigene Erbteil der B zu berücksichtigen. Reicht der Erbteil für die Ausbildung nicht aus, hat B Anspruch gegen F bis zur Höhe von deren Zusatzerbteil aus § 1371 Abs. 1 BGB.

Zu Fall 8:

Der Fall dient der Einführung ins Recht der letztwilligen Verfügung und zugleich der Vertiefung von Fall 3 zur kautelarjuristischen Seite des Erbrechts.

Nach der Interessenlage des E scheint folgendes nahezuliegen: A könnte als Alleinerbe des E eingesetzt werden. Dann würde er „automatisch“ nach § 1922 BGB auch Alleinunternehmer. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass B ein Pflichtteilsanspruch nach § 2303 BGB bliebe, also ein Wertersatzanspruch in Höhe von 1/4 des Nachlasses und somit des Unternehmens. Dieser Anspruch ist – wie alle Wertansprüche – in Geld zu erfüllen und beansprucht daher die Liquidität des Unternehmens in hohem Maße.

Als Ausweg bietet sich an, B zu einem Pflichtteilsverzicht nach § 2346 Abs. 2 BGB zu veranlassen. Realistischerweise wird B sich hierzu nur gegen eine Abfindung bereit finden. Freilich ist eine Abfindungsregelung unter Lebenden besser planbar; denkbar ist z. B. auch eine zeitliche Streckung, durch die das Unternehmen nicht so sehr beansprucht würde. Eine Alternative zur Abfindung könnte

in einer Verbindung mit einem Erbvertrag nach § 2274 BGB liegen. Dann könnte B mit E einen isolierten Pflichtteilsverzicht nach § 2346 Abs. 2 BGB vereinbaren und gleichzeitig im Erbvertrag von E als Erbe zu einem bestimmten Bruchteil eingesetzt werden mit der Auflage, einen Gesellschaftsvertrag mit A nach dem Tod des E abzuschließen, in dem der B die Stellung als Kommanditist erhält. Da für den Gesellschaftsvertrag auch die Mitwirkung des A erforderlich ist, müssten Erbeinsetzung und Auflage hinsichtlich des A ebenfalls in den Erbvertrag aufgenommen werden. – Denkbar wäre in ähnlicher Weise wie die Gründung einer Kommanditgesellschaft auch die Auflage, eine GmbH zu gründen mit der weiteren Auflage, dass B der Bestellung des A zum Geschäftsführer zustimmt. – Der Fall zeigt, dass es ein Gebot der „Unternehmenspolitik“ für E sein muss, eine letztwillige Verfügung unter Einbeziehung des B in die Nachlassplanung vorzunehmen. Unterlässt E dies, drohen katastrophale finanzielle Folgen für das Unternehmen nach dem Tode des E.

Zu Fall 9:

Fraglich ist hier die Wirksamkeit des Testaments. Nach §§ 2064, 2065 BGB kann der Erblasser ein Testament nur persönlich errichten. Dies betrifft nicht nur die Form, sondern auch den Inhalt („materielle Höchstpersönlichkeit“). Nach § 2065 Abs. 2 BGB gilt dies speziell für die Bestimmung des Erben. Sie muss stets vom Erblasser selbst vorgenommen werden. Eine andere Möglichkeit ist gem. § 2151 BGB bei einem Vermächtnis denkbar. Wegen §§ 1922, 2174 BGB kann ein Vermächtnisnehmer aber nur eingesetzt werden, wenn ein Erbe vorhanden ist.

Demnach scheint das vorliegende Testament als Überlassung der Erbeinsetzung an einen Dritten unwirksam. Hier ist jedoch der in Aussicht genommene Erbe wenigstens nach seinen persönlichen Eigenschaften durchaus bestimmt. Es muss nur festgestellt werden, auf wen diese Eigenschaften zutreffen. Mit dem Sinn des § 2065 BGB erscheint es vereinbar, wenn die Bestimmung sich auf die Feststellung beschränkt, dass die Eigenschaften vorliegen. Die Bestimmungsperson (also derjenige, der die Festlegung vorzunehmen hat) verfügt nur über einen „Beurteilungsspielraum“, nicht über ein freies Ermessen. Liegt der Fall so, ist die „Drittbestimmung“ zulässig, RGZ 159, 296.

Zu Fall 10:

Zu prüfen ist die Rechtsstellung des S. Zunächst kann gefragt werden, ob S Erbe ist. Dies scheidet jedoch daran, dass E eine testamentarische Erbeinsetzung des S unterlassen hat. – Gerade hierin könnte eine Vertragsverletzung der E liegen, für die nach § 1967 BGB deren Erben einzustehen hätten. Anspruchsgrundlage dafür könnte § 283 BGB sein, weil der E die Errichtung des versprochenen Testaments mit ihrem Tode unmöglich geworden ist. Grundlage eines solchen Anspruchs wäre jedoch ein wirksamer Vertrag. Dem steht § 2302 BGB entgegen. Auch eine erbrechtliche Ausgleichspflicht für besondere Leistungen, wie sie in § 2057a BGB vorgesehen ist, kommt zugunsten des S nicht in Frage. Die Ausgleichspflicht ist auf Abkömmlinge beschränkt, die Erben oder (vgl. § 2316 BGB) wenigstens Pflichtteilsberechtigte geworden sind. Diese Voraussetzung fehlt bei S als Schwiegersohn. Auch eine Berücksichtigung bei der Frau des S, also der Tochter der E, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Erwägen kann man einen Vergütungsanspruch des S gegen E aus §§ 611, 612 BGB, für den dann wieder die Erben der E einzustehen hätten. Höchstwahrscheinlich ist dieser Anspruch allerdings verjährt nach § 195 BGB. Als Schwiegersohn gehört S nicht zu dem Personenkreis, zu dessen Gunsten eine Hemmung der Verjährung nach § 207 Abs. 1 BGB vorgesehen ist. Noch nicht verjährt wäre möglicherweise ein Bereicherungsanspruch wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolges. Dieser Anspruch kann erst entstehen, wenn feststeht, dass der Erfolg nicht eintritt, also mit dem Tode der E. Nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die Verjährung erst mit der Anspruchsentstehung. Fälle der vorliegenden Art dürften eine der wenigen Fallgruppen bilden, auf die die Anspruchsgrundlage des § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. BGB passt. Mit der Leistung der „Dienste“ hat S nicht einfach auf den unwirksamen Vertrag mit E zur Erbeinsetzung geleistet. Vielmehr erbrachte er die Leistung unentgeltlich und erwartete nur, dass E – wie von ihr zugesagt – tatsächlich ein Testament zugunsten des S machen würde. Nachdem das Testament ausgeblieben ist, kann S von den Erben der E Herausgabe des Wertes seiner Dienstleistungen nach § 818 Abs. 2 BGB verlangen. Der Fall ist vergleichbar mit der Zahlung des Kaufpreises auf einen unwirksamen Grundstücksvertrag in der Hoffnung, dass der Verkäufer die Heilung des Vertrages durch Auflassung und Eintragung bewirken werde.